



Merkblatt

Praxisbezug von berufspädagogischen Ausbildungsinstitutionen und deren Dozierenden

Es gilt der Grundsatz, dass im Rahmen der Anerkennung eines berufspädagogischen Bildungsganges sowohl der Praxisbezug der Ausbildungsinstitution wie auch die Ausbildungs- bzw. Unterrichtserfahrung der Dozierenden eines Bildungsganges gewährleistet sein müssen.

1. *Grundsatz:*

Praxisbezug der Ausbildungsinstitution mit berufspädagogischen Bildungsgängen

Die Ausbildungsinstitution muss aufzeigen, wie sie als Institution den Bezug zwischen Praxis und Lehre herstellt. Zentrale Elemente sind der regelmässige Austausch mit den jeweiligen Lernorten der beruflichen Grundbildung oder den höheren Fachschulen sowie der Austausch mit Lehrpersonen oder Berufsbilderinnen und Berufsbildnern.

2. *Grundsatz:*

Unterrichts- resp. Ausbildungserfahrungen der Dozierenden mit der Zielgruppe

Die Studierenden haben Anspruch darauf, Unterricht von Dozierenden zu erhalten, welche eigene Unterrichts- bzw. Ausbildungserfahrungen mit der Zielgruppe nachweisen können.

Dabei gelten folgende Regeln:

- a. Mindestens 85% des gesamten Lehrkörpers eines Bildungsganges (pro Standort) müssen über Unterrichts- resp. Ausbildungserfahrung mit der Zielgruppe verfügen. Diese Erfahrung mit der Zielgruppe der Dozierenden ist genügend, wenn sie einen Mindestumfang von 100 Jahresstellenprozenten umfasst. Die Erfahrung kann auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren verteilt sein.
- b. Alle Dozierende für Fachdidaktik müssen über genügend Unterrichtserfahrung mit der Zielgruppe verfügen. Der Umfang der Unterrichtserfahrung richtet sich nach der Beschreibung unter Punkt a.
- c. Als Unterrichtserfahrung gilt nur die tatsächliche Unterrichtspraxis bzw. als Ausbildungserfahrung gilt nur die effektive Ausbildungstätigkeit.
- d. In Unterrichtsmodulen, in welchen verschiedene berufspädagogische Bildungsgänge zusammen unterrichtet werden, ist Unterrichtserfahrung oder der Ausbildungserfahrung mit Jugendlichen in der beruflichen Grundbildung gefordert.

Für die Erfüllung der obigen Grundsätze wird den Ausbildungsinstitutionen eine Übergangsfrist von 5 Jahren, gerechnet ab Publikation des Merkblattes durch das SBF, gewährt.

Sofern eine Bildungsinstitution das Quorum von 85% nicht erreicht, muss diese aufzeigen, welche Anstrengungen sie diesbezüglich im Rahmen von Neuanstellungen und Nachqualifizierungen des bestehenden Unterrichtskörpers während der Untersuchungsperiode unternommen hat. Das SBF kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche (EKBV) Ausbildungs- oder Unterrichtserfahrungen von einzelnen Dozierenden als genügend einstufen, die den oben definierten Kriterien nicht entsprechen.

Das Einhalten dieser Grundsätze wird im Rahmen des Aufsichtsverfahrens überprüft.

1. Januar 2017